

Rechtsprechung

Wolfgang Wellner

BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden

7. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Wellner

BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden

Rechtsprechung

BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden

7. Auflage 2026

Von

Richter am BGH a.D., Rechtsanwalt
Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2026 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1787-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Einer der umfangreichsten Zuständigkeitsbereiche des VI. Zivilsenats des BGH betrifft die Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen. Der Senat hat unter meiner vielfältigen Beteiligung in den vergangenen rd. 25 Jahren das Kfz-Sachschadensrecht durch viele Entscheidungen geprägt und prägt sie weiterhin durch seine aktuellste Rechtsprechung, die uns zu der neuesten Auflage dieses Buchs veranlasst. Auf den ersten Blick mag die Vielzahl der zum Kfz-Sachschadensrecht ergangenen Senatsentscheidungen unübersichtlich erscheinen, bei näherem Hinschauen hat das damit geschaffene „Gebäude“ des Kfz-Schadens jedoch durchaus Struktur. Zum besseren Verständnis finden Sie im Anhang eine kurze „Gebäude-Skizze“ sowie die aktuelle Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht. Die Übersichten habe ich erweitert um eine Übersicht zum Werkstattisiko, um einen Überblick zu den Sachverständigenkosten sowie um eine Übersicht zum Sachverständigenrisiko.

Das vorliegende Buch basiert auf meinem Verständnis der Entscheidungen und meinen langjährigen Erfahrungen als Richter des VI. Zivilsenats des BGH. Die ausgewählten Entscheidungen sind von mir bearbeitet und – nach Themengebieten geordnet – auf den wesentlichen Inhalt reduziert, der zum Verständnis und der Arbeit in der Praxis erforderlich ist. Dies gewährleistet einen raschen Überblick und einen schnellen Zugriff auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung und stellt damit nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung, sondern auch eine wichtige Argumentations- und Diktierhilfe dar. Das Buch findet in jeder Aktentasche Platz und sollte ein ständiger Begleiter bei der Sachschadensbearbeitung und in der forensischen Praxis sein.

Das Buch erscheint aufgrund reger Nachfrage und im Hinblick auf eine Vielzahl neuer Entscheidungen des VI. Zivilsenats des BGH Neubearbeitet und aktualisiert in der nunmehr 7. Auflage.

Auf die Wiedergabe von Fundstellenzitiierungen in den einzelnen Entscheidungen habe ich weitgehend verzichtet. Falls im Einzelfall auf die in diesem Buch nicht zitierten weiteren Fundstellen zurückgegriffen werden soll, empfehle ich einen Zugriff auf die Entscheidung im Original.

Rechtsstand der Bearbeitung: Januar 2026.

Karlsruhe, im Januar 2026

Wolfgang Wellner

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
§ 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand, fiktive oder konkrete Schadensabrechnung	29
§ 2 Umsatzsteuer und allgemeine Kostenfaktoren	111
§ 3 Restwertproblematik	161
§ 4 Werkstatttrisiko, Stundenverrechnungssätze, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten	195
§ 5 Mietwagenkosten, insbesondere Unfallersatztarife	247
§ 6 Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert	347
§ 7 Haftung bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug bei Beteiligung von Kindern (§ 828 Abs. 2 BGB)	387
§ 8 Sachverständigenkosten	407
§ 9 Rückstufungsschaden	497
§ 10 Halter- und Fahrerhaftung	509
§ 11 Fahrbahnverschmutzungen	711
§ 12 Prozess- und Kostenrecht	735
§ 13 Anhang Übersichten	827

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7

§ 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand, fiktive oder konkrete Schadensabrechnung	29
1. Dauer der Weiternutzung bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten (BGH, Urt. v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, zfs 2008, 503 = VersR 2008, 839)	29
2. Fiktive Schadensabrechnung bei Eigenreparatur (BGH, Urt. v. 23.11.2010 – VI ZR 35/10, zfs 2011, 264 = VersR 2011, 280)	30
3. Weiternutzungserfordernis im 130 %-Fall auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur (BGH, Urt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, zfs 2008, 143 = VersR 2008, 134)	35
4. Sechs-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung (BGH, Beschl. v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08, zfs 2009, 79 = VersR 2009, 128)	37
5. Keine Bindung an fiktive Schadensabrechnung des Wiederbeschaffungsaufwands bei späterer Reparatur (BGH, Urt. v. 17.10.2006 – VI ZR 249/05, zfs 2007, 148 = VersR 2007, 82)	42
6. Ersatz konkreter Reparaturkosten unter Wiederbeschaffungswert auch ohne Weiternutzung (BGH, Urt. v. 5.12.2006 – VI ZR 77/06, zfs 2007, 328 = VersR 2007, 372)	45
7. Schadensabrechnung bei geschätzten Reparaturkosten über 130 %? (BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 258/06, zfs 2007, 686 = VersR 2007, 1244)	47
8. Maßgeblichkeit der Bruttowerte für die Vergleichsbetrachtung (BGH, Urt. v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08, zfs 2009, 439 = VersR 2009, 654)	49
9. Schadensabrechnung auf Neuwagenbasis (BGH, Urt. v. 9.6.2009 – VI ZR 110/08, zfs 2010, 22 = VersR 2009, 1092)	52
10. Abrechnung auf Neuwagenbasis (Bestätigung) (BGH, Urt. v. 29.9.2020 – VI ZR 271/19, juris)	57

11. Haftungsrechtliche Bedeutung eines Zweitschadens, dessen Reparatur zwangsläufig zur Beseitigung des Erstschadens führt (BGH, Urt. v. 12.3.2009 – VII ZR 88/08, zfs 2009, 441 = NZV 2009, 336)	59
12. Reparaturkostenabrechnung im 130 %-Bereich (BGH, Urt. v. 8.12.2009 – VI ZR 119/09, zfs 2010, 202 = VersR 2010, 363)	63
13. Reparatur unter Wiederbeschaffungswert trotz Schätzung der Reparaturkosten über 130 % (BGH, Urt. v. 14.12.2010 – VI ZR 231/09, zfs 2011, 144 = VersR 2011, 282)	65
14. Reparatur unter 130 % trotz Schätzung der Reparaturkosten über 130 % (BGH, Urt. v. 8.2.2011 – VI ZR 79/10, VersR 2011, 547)	67
15. Voraussetzungen für den Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert (BGH, Urt. v. 15.11.2011 – VI ZR 30/11, zfs 2012, 141 = VersR 2012, 75)	69
16. Reparaturkosten einer vollständigen und fachgerechten Reparatur unter 130 % trotz Schätzung der Reparaturkosten über 130 % sind ersatzfähig (BGH, Urt. v. 16.11.2021 – VI ZR 100/20, juris)	71
17. Anrechnung eines Werksangehörigenrabatts bei konkreter Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 18.10.2011 – VI ZR 17/11, zfs 2012, 81 = VersR 2011, 1582)	74
18. Berücksichtigungsfähigkeit eines Großkundenrabatts bei fiktiver Schadensabrechnung sowie Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die erstmalige Geltendmachung des Schadens (BGH, Urt. v. 29.10.2019 – VI ZR 45/19, juris)	78
19. Kosten einer Reparaturbestätigung bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 24.1.2017 – VI ZR 146/16, VersR 2017, 440)	84
20. Fiktive Schadensabrechnung (Umrüstkosten) für ein unfallbeschädigtes Taxi (BGH, Urt. v. 23.5.2017 – VI ZR 9/17, VersR 2017, 1089)	86
21. Keine fiktive Schadensabrechnung des Leasingnehmers ohne Zustimmung des Leasinggebers (BGH, Urt. v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, ZIP 2019, 663)	90
22. Berücksichtigungsfähigkeit von Beilackierungskosten im Rahmen fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 17.9.2019 – VI ZR 396/18, juris)	96

23. Eigen- oder Fremdreparaturkosten (BGH, Urt. v. 26.5.2023 – VI ZR 274/22, juris)	99
24. Keine Vorlage der Reparaturrechnung bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 28.1.2025 – VI ZR 300/24, juris)	103
25. Feststellungsinteresse bei fiktiver Schadensanrechnung hinsichtlich einer Ersatzpflicht für zukünftige Schäden (BGH, Urt. v. 8.4.2025 – VI ZR 25/24, juris)	105
§ 2 Umsatzsteuer und allgemeine Kostenfaktoren	111
1. Fiktive Schadensabrechnung ohne konkrete Ersatzbeschaffung (BGH, Urt. v. 9.5.2006 – VI ZR 225/05, VersR 2006, 987)	111
2. Konkrete Schadensabrechnung beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs (BGH, Urt. v. 1.3.2005 – VI ZR 91/04, VersR 2005, 994)	112
3. Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung statt Reparatur? (BGH, Urt. v. 22.9.2009 – VI ZR 312/08, VersR 2009, 1387)	115
4. Verpflichtung eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten zum Erwerb eines regelbesteuerten Ersatzfahrzeugs? (BGH, Beschl. v. 25.11.2008 – VI ZR 245/07, zfs 2009, 326 = VersR 2009, 516)	118
5. „Mischen possible“: Umsatzsteuerersatz bei Ersatzbeschaffung statt möglicher Reparatur (auch: Nutzungsausfall, Standkosten) (BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11, zfs 2013, 383 = VersR 2013, 471)	119
6. „Mischen impossible“ bei konkreten Bruttoreparaturkosten einer vollständigen und fachgerechten Reparatur unter den abgerechneten Netttoreparaturkosten laut Sachverständigengutachten (BGH, Urt. v. 3.12.2013 – VI ZR 24/13, zfs 2014, 142 = VersR 2014, 214)	124
7. Kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung von Privat (BGH, Urt. v. 2.7.2013 – VI ZR 351/12, zfs 2013, 629 = VersR 2013, 1277)	127
8. Umsatzsteuer bei Schadensersatzanspruch der BRD wegen Beschädigung von Schutzplanke und Lärmschutzwand einer Bundesautobahn (BGH, Urt. v. 18.3.2014 – VI ZR 10/13, VersR 2014, 849)	129
9. Ersatzfähigkeit von allgemeinen Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 19.2.2013 – VI ZR 69/12, zfs 2013, 502 = VersR 2013, 637)	136

10. Unzulässigkeit einer Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung hinsichtlich der Umsatzsteuer (BGH, Urt. v. 13.9.2016 – VI ZR 654/15, VersR 2017, 115)	138
11. Keine Ersatzfähigkeit von Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung („Mischen Impossible“) (BGH, Urt. v. 2.10.2018 – VI ZR 40/18, VersR 2018, 1530)	145
12. Abrechnung auf Reparaturkostenbasis bei Erwerb eines Ersatzfahrzeugs; Ersatz von Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 12.10.2021 – VI ZR 513/19, juris)	147
13. „Mischen impossible“ auch bei fiktiver Schadensabrechnung und konkreter Teilreparatur (BGH, Urt. v. 5.4.2022 – VI ZR 7/21, juris)	152
14. Umsatzsteuer als Schaden der Bundesrepublik Deutschland bei der Beseitigung von Unfallschäden an einer Autobahn beim sogenannten „A-Modell“ (BGH, Urt. v. 1.7.2025 – VI ZR 147/24, juris)	155
15. Ersatz einer COVID-19-Desinfektionspauschale nach einem Verkehrsunfall (BGH, Urt. v. 13.12.2022 – VI ZR 324/21, juris)	157
§ 3 Restwertproblematik	161
1. Bedeutung von Internet-Restwertbörsen bei der Ermittlung des Restwerts (LS) (BGH, Urt. v. 7.12.2004 – VI ZR 119/04, zfs 2005, 184 = VersR 2005, 381)	161
2. Restwertabrechnung im Prozess auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 12.7.2005 – VI ZR 132/04, zfs 2005, 600 = VersR 2005, 1448)	161
3. Bestimmung des Restwerts bei Reparaturkosten oberhalb der 130 %-Grenze (BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06, zfs 2007, 382 = NJW 2007, 1674)	165
4. Bestimmung des Restwerts bei fiktiver Schadensabrechnung und Weiternutzung im 130 %-Fall (BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 217/06, zfs 2007, 631 = VersR 2007, 1243)	168
5. Keine Verpflichtung des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zur Restwertermittlung über Internet-Restwertbörsen (BGH, Urt. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08, zfs 2009, 327 = VersR 2009, 413)	169

6. Vertrauensschutz bei Reparatur trotz Totalschaden (RK über 130 %) nur bei ordnungsgemäßer Restwertermittlung (BGH, Urt. v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08, zfs 2010, 84 = VersR 2010, 130)	173
7. Schadensminderungspflicht des Geschädigten beim Nachweis günstigerer Verwertungsmöglichkeiten durch den KH-Versicherer (BGH, Urt. v. 1.6.2010 – VI ZR 316/09, VersR 2010, 963)	176
8. Anrechnung eines ohne besondere Anstrengungen erzielbaren höheren Restwerterlöses (BGH, Urt. v. 15.6.2010 – VI ZR 232/09, VersR 2010, 1197)	178
9. Keine Beteiligung des Haftpflichtversicherers an der Einholung von Restwertangeboten und Maßgeblichkeit des regionalen Markts (BGH, Urt. v. 27.9.2016 – VI ZR 673/15, VersR 2017, 56)	181
10. Restwertermittlung via Internet bei gewerblichen Kfz-Händlern (BGH, Urt. v. 25.6.2019 – VI ZR 358/18, juris)	185
11. Keine Einstellung von Lichtbildern aus Gutachten durch KH-Versicherer in eine Restwertbörse ohne Einwilligung des Sachverständigen (LS) (BGH, Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 68/08, zfs 2010, 554 = WRP 2010, 927)	190
12. Bestimmung des Restwerts bei Leasingfahrzeugen (BGH, Urt. v. 2.7.2024 – VI ZR 211/22, juris)	190

§ 4 Werkstatttrisiko, Stundenverrechnungssätze, UPE-

Aufschläge und Verbringungskosten	195
1. Die „Porsche-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 29.4.2003 – VI ZR 398/02, zfs 2003, 405 = VersR 2003, 920)	195
2. Die „VW-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09, zfs 2010, 143 = VersR 2010, 225)	197
3. Die „BMW-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 23.2.2010 – VI ZR 91/09, zfs 2010, 494 = VersR 2010, 923)	201
4. Die „Audi-Quattro-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 22.6.2010 – VI ZR 302/08, VersR 2010, 1096)	204
5. Die „Mercedes-A 170-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 22.6.2010 – VI ZR 337/09, zfs 2010, 497 = VersR 2010, 1097)	206
6. Die „Mercedes-A 140-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 13.7.2010 – VI ZR 259/09, zfs 2010, 621 = VersR 2010, 1380)	209

7. Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Schadensabrechnung noch im Rechtsstreit (BGH, Urt. v. 14.5.2013 – VI ZR 320/12, zfs 2013, 446 = VersR 2013, 876)	213
8. Nochmal: Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Schadensabrechnung noch im Rechtsstreit (BGH, Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 313/13, NJW 2014, 3236)	215
9. Unzumutbarkeit der Verweisung auf eine „freie“ Fachwerkstatt bei älterem Fahrzeug – was ist „scheckheftgepflegt“ (BGH, Urt. v. 7.2.2017 – VI ZR 182/16, zfs 2017, 321 = VersR 2017, 504)	218
10. Schadensersatz bei gewerblicher Eigenreparatur (BGH, Urt. v. 19.11.2013 – VI ZR 363/12, zfs 2014, 204 = VersR 2014, 256)	222
11. Bedeutung mittlerer ortsüblicher Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung und Ersatzfähigkeit fiktiver UPE-Aufschläge (BGH, Urt. v. 25.9.2018 – VI ZR 65/18, VersR 2019, 120)	225
12. Bedeutung des sog. „Werkstattrisikos“ bei Sicherungsabtretung von Schadensersatzansprüchen an die Werkstatt (BGH, Urt. v. 26.4.2022 – VI ZR 147/21, juris)	229
13. Werkstattrisiko bei Klage des Geschädigten (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 253/22, juris)	233
14. Klage der Werkstatt aus abgetretenem Recht des Geschädigten (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 239/22, juris)	237
15. Werkstattrisiko bei Schadensservice aus einer Hand (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 51/22, juris)	239
16. Umfang des Werkstattrisikos (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 266/22)	241
17. Kein Werkstattrisiko bei Klage der Werkstatt (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 38/22)	245
§ 5 Mietwagenkosten, insbesondere Unfallersatztarife	247
1. Zugänglichkeit eines „Normaltarifs“ und Einsatz der Kreditkarte (BGH, Urt. v. 19.4.2005 – VI ZR 37/04, zfs 2005, 435 = VersR 2005, 850)	247
2. Schadensminderungspflicht bei ohne weiteres möglicher und zumutbarer Anmietung zu einem günstigeren Tarif (BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 36/06, zfs 2007, 505 = VersR 2007, 706)	251
3. Zur Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs (BGH, Urt. v. 12.6.2007 – VI ZR 161/06, VersR 2007, 1144)	253

4. Keine Schätzung des erforderlichen Unfallersatztarifs nach den Tabellen zur Nutzungsausfallentschädigung (sogenanntes Freiburger Modell) (BGH, Urt. v. 26.6.2007 – VI ZR 163/06, zfs 2007, 628)	255
5. Bedeutung der Wirksamkeit des vereinbarten Mietpreises für die Frage der Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs (BGH, Urt. v. 9.10.2007 – VI ZR 27/07, zfs 2008, 22 = VersR 2007, 1577)	257
6. Eignung des Schwache-Mietpreisspiegels 2006 zur Schätzung des „Normaltarifs“ (BGH, Urt. v. 11.3.2008 – VI ZR 164/07, zfs 2008, 383, 441 = VersR 2008, 699)	260
7. Zur Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem sogenannten Unfallersatztarif – hier: Aufschlag von 15 % (BGH, Urt. v. 24.6.2008 – VI ZR 234/07, zfs 2008, 622 = VersR 2008, 1370)	264
8. Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten trotz Vorlage von Preislisten durch den Vermieter (BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 210/07, VersR 2009, 83)	269
9. Schätzung aktueller Mietwagenkosten nach dem Schwache-Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2003 (BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 308/07, zfs 2009, 82 = VersR 2008, 1706)	271
10. Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem sogenannten Unfallersatztarif (BGH, Urt. v. 19.1.2010 – VI ZR 112/09, zfs 2010, 260)	277
11. Darlegungs- und Beweislast für die „Ohne-weiteres-Zugänglichkeit“ günstigerer Tarife (BGH, Urt. v. 2.2.2010 – VI ZR 139/08, zfs 2010, 381 = VersR 2010, 545)	282
12. Tauglichkeit der Fraunhofer- und sonstiger Listen als Schätzungsgrundlage (BGH, Urt. v. 12.4.2011 – VI ZR 300/09, zfs 2011, 441 = VersR 2011, 769)	288
13. Nachweis konkreter Mietwagenpreise (BGH, Urt. v. 17.5.2011 – VI ZR 142/10, zfs 2011, 497 = MDR 2011, 845)	293
14. Einziehung abgetretener Schadensersatzforderungen des Geschädigten durch Mietwagenunternehmen (BGH, Urt. v. 31.1.2012 – VI ZR 143/11, zfs 2012, 321 = DB 2012, 509)	295

15. Erstattungsfähigkeit von Sonderausstattungen bei Mietwagenkosten (BGH, Urt. v. 27.3.2012 – VI ZR 40/10, zfs 2012, 378 = VersR 2012, 874)	301
16. Bestimmung des maßgeblichen Normalpreises durch Zu- oder Abschläge auf einen grundsätzlich geeigneten Mietpreisspiegel auch bei Zweifeln im Einzelfall (BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, VersR 2013, 330)	303
17. Aktivlegitimation eines Mietwagenunternehmens hinsichtlich der Durchsetzung abgetretener Mietwagenkosten (BGH, Urt. v. 11.9.2012 – VI ZR 296/11, VersR 2012, 1451)	306
18. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Abtretung von Schadensersatzforderungen des Geschädigten an ein Mietwagenunternehmen (BGH, Urt. v. 11.9.2012 – VI ZR 297/11, VersR 2012, 1409)	309
19. Ersatz von Mietwagenkosten statt Taxikosten bei geringer Fahrleistung und Nutzungsausfall als Mindestschaden (BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 290/11, zfs 2013, 322 = VersR 2013, 515)	314
20. Wirksamkeit der Abtretung, Rechtfertigungsgründe für höhere Mietpreise (Eil- und Notsituation, Vorfinanzierung, Winterreifen) sowie Abzug für Eigensparnis (BGH, Urt. v. 5.3.2013 – VI ZR 245/11, VersR 2013, 730)	319
21. Undifferenzierter Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit in einem gewerblichen Kfz-Mietvertrag (BGH, Urt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, zfs 2011, 697)	326
22. Voraussetzungen für die Annahme grober Fahrlässigkeit bei einem selbstverschuldeten Unfall mit einem angemieteten Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, zfs 2014, 685 = VersR 2014, 1135)	330
23. Vermittlung einer günstigeren Anmietmöglichkeit durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer (BGH, Urt. v. 26.4.2016 – VI ZR 563/15, VersR 2016, 1071)	334
24. Verweisung des Unfallgeschädigten auf günstigere Mietwagentarife auch bei Sondertarifen des Mietwagenunternehmens mit dem Haftpflichtversicherer (BGH, Urt. v. 12.2.2019 – VI ZR 141/18, juris)	337
25. Mietwagenkosten bei verunfalltem Pkw „ohne TÜV“ (BGH, Urt. v. 3.12.2024 – VI ZR 117/24, juris)	344

§ 6 Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert	347
1. Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert bei älteren Kraftfahrzeugen (BGH, Urt. v. 23.11.2004 – VI ZR 357/03, zfs 2005, 126 = VersR 2005, 284)	347
2. Keine Nutzungsausfallentschädigung beim gewerblich genutzten Kraftfahrzeug bei Ersatz der Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs (BGH, Urt. v. 4.12.2007 – VI ZR 241/06, zfs 2008, 267 = VersR 2008, 369)	352
3. Nutzungsausfallentschädigung oder Anschaffung eines Interimfahrzeugs (BGH, Urt. v. 18.12.2007 – VI ZR 62/07, zfs 2008, 201 = VersR 2008, 370)	355
4. Keine auf die fiktiven Kosten für die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs begrenzte Nutzungsausfallentschädigung (BGH, Urt. v. 10.3.2009 – VI ZR 211/08, zfs 2009, 564 = VersR 2009, 697)	358
5. Nutzungsausfallentschädigung bei Wohnmobilen (BGH, Urt. v. 10.6.2008 – VI ZR 248/07, zfs 2008, 501 = VersR 2008, 1086)	361
6. Nutzungsausfallsentschädigung für ein beschädigtes Motorrad (BGH, Urt. v. 23.1.2018 – VI ZR 57/17, VersR 2018, 490)	365
7. Keine Nutzungsausfallentschädigung bei ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen (BGH, Urt. v. 6.12.2018 – VII ZR 285/17, VersR 2019, 368)	369
8. Keine Nutzungsausfallentschädigung für Porsche Turbo S Cabriolet bei Vorhandensein eines 3er BMW Kombi als Zweitwagen (BGH, Urt. v. 11.10.2022 – VI ZR 35/22, juris)	375
9. Kein Nutzungsausfall bei Zurverfügungstellung eines (billigeren) Zweitfahrzeugs (BGH, Urt. v. 7.10.2025 – VI ZR 246/24, juris)	378
10. Merkantiler Minderwert ist netto (BGH, Urt. v. 16.7.2024 – VI ZR 243/23, juris)	382

§ 7 Haftung bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug bei Beteiligung von Kindern (§ 828 Abs. 2 BGB)	387
1. Beschädigung eines ordnungsgemäß geparkten Kraftfahrzeugs durch ein Kind im Alter zwischen dem 7. und dem vollendeten 10. Lebensjahr (BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03, zfs 2005, 174 = NJW 2005, 354)	387
2. Bedeutung des neuen Haftungsprivilegs des § 828 Abs. 2 BGB für die Darlegungs- und Beweislast für Altfälle (BGH, Urt. v. 14.6.2005 – VI ZR 181/04, zfs 2005, 486 = VersR 2005, 1154)	391
3. Zusammenstoß eines Fahrrad fahrenden Kindes mit einem verkehrsbedingt haltenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 17.4.2007 – VI ZR 109/06, zfs 2007, 435 = VersR 2007, 855)	394
4. Zusammenstoß eines führungslös vom Bürgersteig auf die Straße rollenden Fahrrads mit einem vorbeifahrenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 16.10.2007 – VI ZR 42/07, zfs 2008, 80 = VersR 2007, 1669)	397
5. Zusammenstoß eines Fahrrad fahrenden Kindes mit einer geöffneten Tür eines am Fahrbahnrand haltenden Kfz (BGH, Beschl. v. 11.3.2008 – VI ZR 75/07, zfs 2008, 373 = VersR 2008, 701)	400
6. Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer typischen Überforderungssituation eines Kindes im Rahmen des § 828 Abs. 2 BGB (BGH, Urt. v. 30.6.2009 – VI ZR 310/08, zfs 2009, 673 = VersR 2009, 1136)	401
7. Verletzung elterlicher Aufsichtspflicht bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen durch Kinder (BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 199/08 und VI ZR 51/08, zfs 2009, 492, 495 = VersR 2009, 788, 790)	404
§ 8 Sachverständigenkosten	407
1. „Übliche Vergütung“ im Verhältnis Geschädigter – Sachverständiger (LS) (BGH, Urt. v. 4.4.2006 – X ZR 122/05, zfs 2006, 564 = VersR 2006, 1131)	407
2. Ersatzfähigkeit im Verhältnis Geschädigter – Haftpflichtversicherer (BGH, Urt. v. 23.1.2007 – VI ZR 67/06, zfs 2007, 507 = VersR 2007, 560)	407

3. Quotelung von Sachverständigenkosten bei Mithaftung (BGH, Urt. v. 7.2.2012 – VI ZR 133/11, zfs 2013, 198 = VersR 2012, 201)	412
4. Zulässigkeit von Sicherungsabtretungsklauseln von Sachverständigen und Werkstätten (BGH, Urt. v. 7.6.2011 – VI ZR 260/10, zfs 2011, 561 = MDR 2011, 845)	416
5. Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall (BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, VersR 2014, 474)	419
6. Pauschalierung von Nebenkosten beim Sachverständigenhonorar und Ersatzfähigkeit von Zinsen für verauslagte Gerichtskosten (BGH, Urt. v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13, zfs 2015, 85 = VersR 2014, 1141)	423
7. Wirksamkeit der Abtretung eines Anspruchs auf Erstattung von Sachverständigenkosten durch einen Sachverständigen an ein Factoring-Unternehmen (BGH, Urt. v. 21.10.2014 – VI ZR 507/13, zfs 2015, 264 = VersR 2014, 1510)	430
8. JVEG als Orientierungshilfe bei den Sachverständigennebenkosten (BGH, Urt. v. 26.4.2016 – VI ZR 50/15, zfs 2016, 559 = VersR 2016, 1133)	433
9. Darlegungslast des Geschädigten hinsichtlich der Höhe der Sachverständigenkosten (BGH, Urt. v. 19.7.2016 – VI ZR 491/15, zfs 2017, 23 = NJW 2016, 3363)	442
10. Anknüpfung an die übliche Vergütung bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen Geschädigtem und Sachverständigem (BGH, Urt. v. 28.2.2017 – VI ZR 76/16, VersR 2017, 636)	447
11. Zulässigkeit von Sicherungsabtretungsklauseln beim Sachverständigenhonorar (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – VI ZR 475/15, VersR 2016, 1330)	450
12. BVSK-Honorarbefragung 2011 ist als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten des Privatsachverständigen nicht geeignet (BGH, Urt. v. 24.10.2017 – VI ZR 61/17, juris)	455
13. Wirksamkeit einer doppelten Abtretung eines Anspruchs auf Ersatz von Sachverständigenkosten an ein Inkassounternehmen (BGH, Urt. v. 24.10.2017 – VI ZR 504/16, juris)	464
14. Darlegungslast bei Sachverständigenkosten (BGH, Urt. v. 5.6.2018 – VI ZR 185/16, juris)	470

15. Ersatz von Sachverständigenkosten bei (unklaren) Honorarvereinbarungen (BGH, Urt. v. 29.10.2019 – VI ZR 104/19, juris)	474
16. Indizwirkung von (klaren) Honorarvereinbarungen (BGH, Urt. v. 17.12.2019 – VI ZR 315/18, juris)	478
17. Unwirksame Klausel bei formularmäßiger Abtretung von Ansprüchen auf Ersatz von Sachverständigenkosten bei unvollständiger Begleichung durch Schädiger (BGH, Urt. v. 18.2.2020 – VI ZR 135/19, juris)	482
18. Wirksamkeitsvoraussetzungen für Zession und Ermittlung der Höhe ersatzfähiger Sachverständigenkosten (BGH, Urt. v. 7.2.2023 – VI ZR 137/22, juris)	483
19. Sachverständigenrisiko (BGH, Urt. v. 12.3.2024 – VI ZR 280/22, juris)	489
§ 9 Rückstufungsschaden	497
1. Haftung des Schädigers für Kasko-Rückstufungsschaden des Geschädigten auch bei nur anteiliger Schadensverursachung (BGH, Versäumnisurt. v. 25.4.2006 – VI ZR 36/05, zfs 2006, 680 = VersR 2006, 1139)	497
2. Kein Abwarten auf die Mitteilung über die Regulierungsbereitschaft des Haftpflichtversicherers vor Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung (BGH, Urt. v. 26.9.2006 – VI ZR 247/05, zfs 2007, 87 = VersR 2007, 81)	499
3. Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung bei Mithaftung des Versicherungsnehmers (BGH, Urt. v. 19.12.2017 – VI ZR 577/16, juris)	501
4. Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers zur Geringhaltung des Schadens (BGH, Urt. v. 17.11.2020 – VI ZR 569/19, juris)	504
5. Höherstufungsschaden in der GAP-Versicherung (BGH, Urt. v. 3.12.2024 – VI ZR 282/23, juris)	506
§ 10 Halter- und Fahrerhaftung	509
1. Abgrenzung zwischen Fahrer- und Halterhaftung im Hinblick auf die Zurechnung der Betriebsgefahr (BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 64/08, VersR 2010, 268)	509
2. Sorgfaltsanforderung beim Ein- oder Aussteigevorgang (BGH, Urt. v. 6.10.2009 – VI ZR 316/08, zfs 2010, 76 = VersR 2009, 1641)	512

3. Haftungsquote nach Motorradunfall auf der Autobahn (BGH, Urt. v. 1.12.2009 – VI ZR 221/08, zfs 2010, 315 = VersR 2010, 642)	515
4. „Berührungsloser Unfall“ bei Ausweichreaktion im Zusammenhang mit einem Überholvorgang eines anderen Fahrzeugs (BGH, Urt. v. 21.9.2010 – VI ZR 263/09, zfs 2011, 75 = VersR 2010, 1614)	520
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang bei berührungslosen Unfällen (BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 533/15, zfs 2017, 315 = VersR 2017, 311)	523
6. „Berührungsloser Unfall“ bei Ausweichreaktion im Parkhaus (BGH, Urt. v. 26.4.2005 – VI ZR 168/04, zfs 2005, 487)	528
7. Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall beim Verlassen der Autobahn (BGH, Urt. v. 30.11.2010 – VI ZR 15/10, zfs 2011, 198 = VersR 2011, 234)	531
8. Kein Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall auf der Überholspur der Autobahn bei feststehendem Spurwechsel (BGH, Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 177/10, zfs 2012, 195 = MDR 2012, 145)	533
9. Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen auf Autobahnen bei streitigem Spurwechsel (BGH, Urt. v. 13.12.2016 – VI ZR 32/16, zfs 2017, 258 = VersR 2017, 374)	536
10. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 1 (BGH, Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 6/15, zfs 2016, 435 = VersR 2016, 410)	540
11. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 2 (BGH, Urt. v. 26.1.2016 – VI ZR 179/15, zfs 2016, 434 = VersR 2016, 479)	545
12. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 3 (BGH, Urt. v. 11.10.2016 – VI ZR 66/16, zfs 2017, 199 = VersR 2017, 186)	548
13. Vorfahrtsrecht beim Verlassen verkehrsberuhigter Zonen (BGH, Urt. v. 20.11.2007 – VI ZR 8/07, zfs 2008, 256 = DAR 2008, 137)	552
14. Vorrang des fließenden Verkehrs gegenüber Grundstücksausfahrten auch bei Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot (BGH, Urt. v. 20.9.2011 – VI ZR 282/10, zfs 2012, 76 = VersR 2011, 1540)	556

15. Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherungsschutz bei gefährlichen Motorsportveranstaltungen (BGH, Urt. v. 29.1.2008 – VI ZR 98/07, zfs 2008, 315 = VersR 2008, 540)	559
16. Fahren ohne Fahrerlaubnis als Mitverschulden (BGH, Urt. v. 21.11.2006 – VI ZR 115/05, zfs 2007, 263 = VersR 2007, 263)	562
17. Spurwechsel bei mehrspurigem parallelem Abbiegen (BGH, Urt. v. 12.12.2006 – VI ZR 75/06, zfs 2007, 201 = VersR 2007, 262)	565
18. Mitverursachung eines Verkehrsunfalls durch Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes (BGH, Urt. v. 16.1.2007 – VI ZR 248/05, zfs 2007, 378 = VersR 2007, 557)	567
19. Zusammenstoß zwischen einem Linksabbieger und einem in Gegenrichtung geradeaus fahrenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 13.2.2007 – VI ZR 58/06, zfs 2007, 439 = VersR 2007, 681)	569
20. Bedeutung eines eingeschalteten Warnblinklichts im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge (BGH, Urt. v. 13.3.2007 – VI ZR 216/05, zfs 2007, 437 = VersR 2007, 1095)	573
21. Bedeutung einer sog. Vorampel (BGH, Urt. v. 26.4.2005 – VI ZR 228/03, VersR 2005, 954)	575
22. Haftung für die Schäden an einem Polizeifahrzeug bei einem Verfolgungsrennen mit absichtlichem Rammen des Fluchtfahrzeugs (BGH, Urt. v. 31.1.2012 – VI ZR 43/11, zfs 2012, 436 = VersR 2012, 734)	580
23. Zurechnung haftungsrelevanten Verhaltens des Fahrers im Verhältnis zum Eigentümer und Halter auch im Rahmen des § 254 BGB (BGH, Urt. v. 11.6.2013 – VI ZR 150/12, zfs 2013, 558 = VersR 2013, 1013)	585
24. Ansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer und andere Unfallbeteiligte bei fehlendem Verschuldensnachweis, § 7 Abs. 1 StVG (BGH, Urt. v. 7.12.2010 – VI ZR 288/09, zfs 2011, 196 = VersR 2011, 365)	589
25. Ansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer und andere Unfallbeteiligte bei nachweisbarem Verschulden, § 823 BGB (BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06, zfs 2007, 678 = VersR 2007, 1387)	592

26. Zurechnung der Betriebsgefahr des sicherungsübereigneten Kfz beim Schadensersatzanspruch des nichthaltenenden Sicherungseigentümers (BGH, Urt. v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830)	595
27. Anhängerhaftung: Schadensteilung im Innenverhältnis der Versicherer (Altfälle) (BGH, Urt. v. 27.10.2010 – IV ZR 279/08, zfs 2011, 90 = VersR 2011, 105)	598
28. Keine Betriebsgefahr eines brennenden Kraftfahrzeugs bei Brandstiftung (BGH, Urt. v. 27.11.2007 – VI ZR 210/06, zfs 2008, 374 = VersR 2008, 656)	604
29. Halterhaftung beim Brand eines geparkten Kraftfahrzeugs (BGH, Urt. v. 21.1.2014 – VI ZR 253/13, VersR 2014, 396)	607
30. Gefährdungshaftung bei unfallbedingtem Brand eines Kfz (BGH, Urt. v. 26.3.2019 – VI ZR 236/18, juris)	609
31. Reichweite der Haftung des Halters eines in einer Werkstatthalle in Brand geratenen Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG durch Defekt an der Fahrzeugelektrik (BGH, Urt. v. 20.10.2020 – VI ZR 374/19, juris)	614
32. Reichweite der Haftung des Halters eines in einer Werkstatthalle in Brand geratenen Kraftfahrzeuges nach § 7 Abs. 1 StVG durch Kurzschluss im eingebauten Kühlschrank (BGH, Urt. v. 20.10.2020 – VI ZR 158/19, juris)	615
33. Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG (BGH, Urt. v. 11.2.2020 – VI ZR 286/19, juris)	618
34. Halterhaftung bei Arbeitsmaschinen (Traktor mit Kreiselchwader) (BGH, Urt. v. 24.3.2015 – VI ZR 265/14, zfs 2015, 495 = VersR 2015, 638)	621
35. Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs mit Arbeitsfunktion nach § 7 Abs. 1 StVG (Kreiselmäher) (BGH, Urt. v. 21.9.2021 – VI ZR 726/20, juris)	624
36. Betrieb und Gebrauch beim Entladen von Heizöl aus einem Tanklastwagen (BGH, Urt. v. 8.12.2015 – VI ZR 139/15, VersR 2016, 1048)	626
37. Ausschluss der Gefährdungshaftung wegen Tätigkeit bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges (BGH, Urt. v. 12.1.2021 – VI ZR 662/20, juris)	631
38. Beschädigungen beim Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeuges (BGH, Urt. v. 18.2.2014 – VI ZR 383/12, VersR 2014, 502)	633

39. Verbindlichkeit von auf der Fahrbahn markierten Richtungspfeilen auf einem mehrspurigen Straßenring (BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 161/13, VersR 2014, 518)	636
40. Fortdauer des Vorfahrtrechts auf einer Vorfahrtstraße bei Überfahren einer unterbrochenen Linie als Fahrbahnbegrenzung (BGH, Urt. v. 27.5.2014 – VI ZR 279/13, zfs 2014, 499 = VersR 2014, 894)	640
41. Haftung für Einnahmeausfälle einer Autobahnrastanlage wegen unfallbedingter Sperrung der Autobahn (BGH, Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14, MDR 2015, 83)	643
42. Begriff des anderen Verkehrsteilnehmers im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren (BGH, Urt. v. 15.5.2018 – VI ZR 231/17, VersR 2018, 957)	648
43. Begriff des „anderen Verkehrsteilnehmers“ i.S.d. § 7 Abs. 5 S. 1 StVO beim Anfahren vom Fahrbahnrand in den fließenden Verkehr (BGH, Urt. v. 8.3.2022 – VI ZR 1308/20, juris)	651
44. Haftungsverteilung bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung (BGH, Urt. v. 8.3.2022 – VI ZR 47/21, juris)	654
45. Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers (§ 7 Abs. 1 StVG a.F.) (BGH, Urt. v. 7.2.2023 – VI ZR 87/22, juris)	657
46. Rückwärtsfahren mit einem Anhänger (BGH, Urt. v. 14.11.2023 – VI ZR 98/23, juris)	660
47. Ansprüche des berechtigten unmittelbaren Besitzers des beschädigten Fahrzeugs (BGH, Urt. v. 24.5.2022 – VI ZR 1215/20, juris)	661
48. Besonderheiten beim Auseinanderfallen von Halter und Eigentümer (insbes. Leasing und Sicherungseigentum) (BGH, Urt. v. 17.1.2023 – VI ZR 203/22, juris)	665
49. Keine grundsätzliche Geltung der Vorfahrtsregel „rechts vor links“ auf öffentlichen Parkplätzen (BGH, Urt. v. 22.11.2022 – VI ZR 344/21, juris)	675
50. Sachbeschädigung bzw. Eigentumsverletzung durch die Blockade einer Straßenbahnschiene durch ein verunfalltes Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 27.9.2022 – VI ZR 336/21, juris)	678
51. Halterhaftung bei der Explosion einer aus einem Elektroroller ausgebauten Batterie beim Ladevorgang (BGH, Urt. v. 24.1.2023 – VI ZR 1234/20, juris)	682
52. Voraussetzungen der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG bei einem Fahrzeugbrand (BGH, Urt. v. 12.12.2023 – VI ZR 76/23, juris)	684

53. Schadensersatzanspruch nach Verkehrsunfall beim Vorbeifahren an Müllfahrzeugen (BGH, Urt. v. 12.12.2023 – VI ZR 77/23, juris)	687
54. Anwendbarkeit von Lückenrechtsprechung bei Vorbeifahren an Zweitreihen-Fahrzeug (BGH, Urt. v. 4.6.2024 – VI ZR 374/23, juris)	691
55. Halterhaftung für ein Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion (Traubenvoll- ernter) (BGH, Urt. v. 27.2.2024 – VI ZR 80/23, juris)	695
56. Selbstentzündung der Ladung ohne Fremdeinwirkung (BGH, Urt. v. 22.10.2024 – VI ZR 39/24, juris)	697
57. Der Entladevorgang gehört zum „Gebrauch“ des Fahrzeugs (BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 385/22, juris)	700
58. Anscheinsbeweis beim berührungslosen Auffahrunfall (BGH, Urt. v. 3.12.2024 – VI ZR 18/24, juris)	705
§ 11 Fahrbahnverschmutzungen	711
1. Kosten der Entsorgung von Transportgut nach einem Verkehrsunfall (BGH, Urt. v. 6.11.2007 – VI ZR 220/06, zfs 2008, 132 = VersR 2008, 230)	711
2. Erstattung von Kosten zur Beseitigung von Ölspuren (BGH, Urt. v. 28.6.2011 – VI ZR 184/10, VersR 2011, 1070)	713
3. Darlegungs- und Beweislast bei Kostenersatz für die Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen (BGH, Urt. v. 15.10.2013 – VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590)	719
4. Direktanspruch der BRD gegen eine Kfz-Haftpflichtversicherung we- gen einer Fahrbahnverschmutzung auf einer Bundesautobahn (BGH, Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 138/14, zfs 2015, 325 = VersR 2015, 503)	725
5. Ermittlung der erforderlichen Kosten für die Beseitigung einer Ölspur (BGH, Urt. v. 15.9.2015 – VI ZR 475/14, VersR 2015, 1522)	729
§ 12 Prozess- und Kostenrecht	735
1. KH-Versicherer als Streithelfer beim Verdacht der Unfallmanipulation (BGH, Beschl. v. 29.11.2011 – VI ZR 201/10, zfs 2012, 325 = VersR 2012, 434)	735
2. Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten (BGH, Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 274/10, zfs 2012, 223 = AGS 2012, 152)	736

3. Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber dem Kaskoversicherer (BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 196/11, NJW 2012, 2194)	739
4. Ersatzfähigkeit von Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die private Unfallversicherung (BGH, Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05, zfs 2006, 448 = VersR 2006, 521)	741
5. Zulässigkeit einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach einem Verkehrsunfall bei noch nicht vollständig bezifferbarem Schaden (BGH, Beschl. v. 6.3.2012 – VI ZR 167/11, r+s 2012, 461)	744
6. Internationale Zuständigkeit für die Geltendmachung eines Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in der Schweiz (BGH, Urt. v. 23.10.2012 – VI ZR 260/11, zfs 2013, 208 = VersR 2013, 73)	745
7. Aussetzung eines Rechtsstreits nach der EuGVVO (BGH, Urt. v. 19.2.2013 – VI ZR 45/12, zfs 2014, 28 = r+s 2013, 249) .	747
8. Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens (BGH, Beschl. v. 26.2.2013 – VI ZB 59/12, zfs 2013, 346)	752
9. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für die Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr hinaus („keine Toleranzgrenze“) (BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 195/12, zfs 2013, 288)	755
10. Wohnsitzgerichtsstand des Geschädigten für Direktklage gegen die ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung und internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen den Versicherten oder Versicherungsnehmer (BGH, Urt. v. 24.2.2015 – VI ZR 279/14, zfs 2015, 689 = VersR 2016, 271)	757
11. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung (BGH, Beschl. v. 10.3.2015 – VI ZB 28/14, zfs 2016, 206 = VersR 2016, 1008)	762
12. Geschäftsgebühr bei nur teilweiser außergerichtlicher Erfüllung und Klageauftrag für Restforderung (BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13, zfs 2014, 585 = SP 2014, 279)	766
13. Berücksichtigung nicht zuerkannter Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Ermittlung der Beschwer (BGH, Beschl. v. 20.5.2014 – VI ZB 49/12, VersR 2014, 1149)	770
14. Keine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht im Anhörungsrügeverfahren (BGH, Urt. v. 16.9.2014 – VI ZR 55/14, VersR 2015, 82)	771

15. Kostentragungspflicht des Klägers bei Klagerücknahme wegen Erledigung der Hauptsache nach Rechtshängigkeit (<i>BGH, Beschl. v. 19.8.2014 – VI ZB 17/13, zfs 2015, 211 = NJW 2014, 3520</i>)	775
16. Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten des Geschädigten für die Inanspruchnahme seiner Kfz-Kaskoversicherung (<i>BGH, Urt. v. 11.7.2017 – VI ZR 90/17, VersR 2017, 1155</i>)	776
17. Berücksichtigung des Restwerts beim Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (<i>BGH, Urt. v. 18.7.2017 – VI ZR 465/16, juris</i>)	782
18. Unerheblichkeit des Beauftragungswerts beim Gegenstandswert des Anspruchs auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (<i>BGH, Urt. v. 5.12.2017 – VI ZR 24/17, VersR 2018, 237</i>)	785
19. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten bei Forderung des Wiederbeschaffungsaufwands (<i>BGH, Urt. v. 12.12.2017 – VI ZR 611/16, VersR 2018, 239</i>)	789
20. Gegenstandswert bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten und nachfolgender erfolgreicher Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit (<i>BGH, Urt. v. 9.1.2018 – VI ZR 82/17, juris</i>)	791
21. Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Prozess (<i>BGH, Urt. v. 15.5.2018 – VI ZR 233/17, VersR 2018, 1076</i>)	794
22. Großkundenrabatte sowie Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für die erstmalige Geltendmachung des Schadens (<i>BGH, Urt. v. 29.10.2019 – VI ZR 45/19, juris</i>)	804
23. Anscheinsbeweis beim berührungslosen Auffahrunfall (<i>BGH, Urt. v. 3.12.2024 – VI ZR 18/24, juris</i>)	805
24. Feststellungsinteresse bei fiktiver Schadensanrechnung hinsichtlich einer Ersatzpflicht für zukünftige Schäden (<i>BGH, Urt. v. 8.4.2025 – VI ZR 25/24, juris</i>)	805
25. Prozessuale Besonderheiten beim Auseinanderfallen von Halter und Eigentümer (insbes. Leasing und Sicherungseigentum) (<i>BGH, Urt. v. 17.1.2023 – VI ZR 203/22, juris</i>)	806
26. Ausgleichsanspruch des Unfallgegners gegen den haltenden Nicht-eigentümer nach Regulierung ggü. Leasinggeber (<i>BGH, Urt. v. 18.4.2023 – VI ZR 345/21, juris</i>)	806
27. Geltendmachung deliktischer Schadensersatzansprüche bei Beschädigung eines Leasingfahrzeugs durch den Leasingnehmer (<i>BGH, Urt. v. 21.1.2025 – VI ZR 141/24, juris</i>)	811

28. Behauptung einer nur vermuteten fachgerechten Reparatur eines Vorschadens (BGH, Beschl. v. 15.10.2019 – VI ZR 377/18, juris)	816
29. Gehörsverstoß in einem Schadensersatzprozess wegen eines Kfz-Unfalls mit Vorschaden (BGH, Beschl. v. 6.6.2023 – VI ZR 197/21, juris)	819
30. Darlegung eines Fahrzeugschadens bei einem Vorschaden (BGH, Beschl. v. 30.7.2024 – VI ZR 122/23, juris)	822
§ 13 Anhang Übersichten	827
1. Grundskizze „Gebäude des Kfz-Schadens“	827
2. Verwendete Abkürzungen	827
3. Begriffserklärung	827
4. Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht 2026	828
5. Übersicht zum Werkstatttrisiko	832
6. Überblick Sachverständigenkosten	833
7. Übersicht zum Sachverständigenrisiko	834

§ 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand, fiktive oder konkrete Schadensabrechnung

1. Dauer der Weiternutzung bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

BGH, Urt. v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, zfs 2008, 503 = VersR 2008, 839

1

BGB § 249 Abs. 2 S. 1

Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiternutzt und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (im Anschluss an Senat, BGHZ 154, 395 ff.; 168, 43 ff.).

a) Der Fall

Der Pkw des Klägers war bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden. Die Beklagte hatte als Kraftfahrzeugpflichtversicherer des Unfallgegners in vollem Umfang für den Schaden einzustehen.

2

Eine fachgerechte Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs hätte nach sachverständiger Schätzung 8.000 EUR netto gekostet (*Beträge zur Vereinfachung geändert*). Der Kläger ließ die Reparatur jedoch kostengünstiger durchführen. Er veräußerte das Fahrzeug spätestens nach 22 Tagen. Die Beklagte erstattete ihm einen Betrag von 6.000 EUR, den sie aus dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall in Höhe von 10.000 EUR unter Abzug eines Restwerts von 4.000 EUR errechnete.

3

Mit seiner Klage hat der Kläger die geschätzten Kosten einer fachgerechten Reparatur abzüglich gezahlter 6.000 EUR, mithin 2.000 EUR geltend gemacht.

4

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolge der Kläger sein Klagebegehren weiter.

b) Die rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger durchgeführte Reparatur könne zwar aufgrund der vorgelegten Lichtbilder und Anlagen nicht als unfachmännisch bezeichnet werden; eine Reparatur mit Gebrauchtteilen sei im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs angemessen. Der Kläger verstoße aber gegen das Bereicherungsverbot, wenn er trotz

5

des alsbaldigen Weiterverkaufs durch den Unfall wirtschaftlich besser gestellt werde als ohne das schädigende Ereignis.

- 6 Das Berufungsurteil hielt im Ergebnis revisionsrechtlicher Überprüfung stand.

Nach der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH stehen dem Unfallgeschädigten für die Berechnung eines Kraftfahrzeugschadens im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines „gleichwertigen“ Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

- 7 Der Kläger begehrte jedoch nicht (etwa unter Vorlage der Reparaturrechnung) Erstattung der Kosten der tatsächlich durchgeführten Instandsetzung. Er wollte vielmehr seinen Schaden (fiktiv) auf der Basis der geschätzten Kosten für die Instandsetzung berechnen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der Geschädigte die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel jedoch nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weaternutzt und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt.

- 8 Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Geschädigte im Streitfall das Fahrzeug spätestens 22 Tage nach dem Unfall weiterveräußert mit der Folge, dass er nicht (fiktiv) die geschätzten Reparaturkosten, sondern nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen konnte. Da er infolge der Weiterveräußerung den Restwert realisiert hatte, musste er sich diesen bei der Schadensberechnung mindernd anrechnen lassen.

2. Fiktive Schadensabrechnung bei Eigenreparatur

- 9 BGH, Urt. v. 23.11.2010 – VI ZR 35/10, zfs 2011, 264 = VersR 2011, 280

BGB § 249 Abs. 2 S. 1

- a) *Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weaternutzt und es zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt.*
- b) *Vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich repariert oder reparieren lässt, Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, regelmäßig nur ersetzt verlangen, wenn er den konkret angefallenen Reparaturaufwand geltend macht.*

a) Der Fall

Der Kläger machte gegen die Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 25.5.2008 geltend, bei dem das Kraftfahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Die volle Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Das Fahrzeug war seitens des Klägers zunächst über die Volkswagen Bank finanziert worden. Nach einem vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten belief sich der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 39.000 EUR brutto (32.733,10 EUR netto), der Restwert auf 18.000 EUR und die geschätzten Reparaturkosten auf 23.549,54 EUR brutto (19.789,35 EUR netto). Die Beklagte zu 2 erstattete dem Kläger insgesamt einen Betrag von 9.883,11 EUR, wobei sie den Wiederbeschaffungsaufwand aus dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall unter Abzug eines Restwerts von 22.890 EUR zugrunde legte. Den Restwert hatte sie aufgrund des Restwertangebots aus einer Internet-Restwertbörse ermittelt, an das der Bieter bis zum 31.7.2008 gebunden war. Der Kläger führte die Reparatur des Fahrzeugs – nachdem er es bei der Volkswagenbank abgelöst hatte – in Eigenregie durch und veräußerte das Fahrzeug am 15.10.2008 zu einem Preis von 32.000 EUR.

10

Der Kläger begehrte Schadensersatz auf Reparaturkostenbasis, den er ursprünglich wie folgt berechnet hatte: Reparaturkosten netto 19.789,35 EUR, Wertminderung 3.000 EUR, Kostenpauschale 25 EUR, Sachverständigenkosten 1.338,04 EUR und Nutzungsausfall 1.738 EUR, abzüglich des von der Beklagten zu 2 zunächst gezahlten Betrages von 6.941,93 EUR. Die auf den geltend gemachten Restanspruch von 18.948,36 EUR gerichtete Klage hat er im Laufe des erstinstanzlichen Rechtsstreits um die Kosten des Sachverständigengutachtens ermäßigt, nachdem die Beklagte zu 2 diese direkt an den Sachverständigen gezahlt hatte. Gleichzeitig hat er die Klage in Höhe von 1.288,58 EUR wegen auf seinem Girokonto angefallener Sollzinsen erhöht. Hinsichtlich der während des Rechtsstreits gezahlten weiteren 2.941,18 EUR haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Landgericht hat dem Kläger in der Hauptsache weitere 4.976,88 EUR sowie restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 61,88 EUR zuerkannt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

11

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger über den vom Landgericht zuerkannten Betrag hinaus weitere 9.692,26 EUR nebst Zinsen zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufungen der Parteien zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgten die Beklagten ihren Antrag, die Klage bis auf einen Betrag von 25 EUR abzuweisen, weiter.

b) Die rechtliche Beurteilung

- 12** Das Berufungsurteil hielt revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein Unfallgeschädigter fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten (über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden) Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt und es zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (vgl. Senatsurt. v. 29.4.2003 – VI ZR 393/02, BGHZ 154, 395 ff.; v. 23.5.2006 – VI ZR 192/05, BGHZ 168, 43 ff. und v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, VersR 2008, 839). Im Streitfall waren die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensabrechnung nicht erfüllt, da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das unfallgeschädigte Fahrzeug bereits vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist weiterverkauft hatte.

- 13** Zwar kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, grundsätzlich auch vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist die Erstattung der konkret angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen (Senatsurt. v. 5.12.2006 – VI ZR 77/06, VersR 2007, 372). Im Streitfall begehrte der Kläger jedoch nicht die Erstattung der konkreten Kosten der tatsächlich durchgeführten Reparatur, sondern er wollte – ebenso wie der Geschädigte in dem dem Senatsurteil v. 29.4.2008 (VI ZR 220/07, a.a.O.) zugrunde liegenden Fall – seinen Schaden fiktiv auf der Basis der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten berechnen, obwohl er das Fahrzeug nicht mindestens sechs Monate weitergenutzt hatte. Diese Möglichkeit der Schadensabrechnung war ihm jedoch – wie der Senat bereits in seinem vorgenannten Urteil entschieden hatte – aus Rechtsgründen versagt.

- 14** Die Überlegungen des Berufungsgerichts gaben keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Der Auffassung des Berufungsgerichts, im vorliegenden Fall der Eigenreparatur werde bei der Veräußerung nicht der Restwert realisiert, so dass der Geschädigte mit seiner Abrechnung der Reparaturkosten nicht gegen das Bereicherungsverbot verstoße, konnte nicht beigetreten werden. Bei der Veräußerung des in Eigenregie reparierten Unfallfahrzeugs wird nämlich (inzident) auch der nach dem Unfall verbliebene Restwert des Fahrzeugs realisiert. Deshalb würde es – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – unter den Umständen des Streitfalles gegen das Bereicherungsverbot verstoßen, wenn der Geschädigte, der wertmäßig in geringerem Umfang eine Teilreparatur durchführen lässt, (fiktiv) die Kosten einer – tatsächlich nicht durchgeführten – vollständigen und fachgerechten Reparatur abrechnen könnte. Das Berufungsgericht hatte gerade nicht festgestellt, dass der Geschädigte im Streitfall wertmäßig in einem Umfang repariert hatte, der dem vom Sachverständigen in seinem Gutachten geschätzten Reparaturaufwand entsprach. Mithin konnte der Kläger entsprechend dem Urteil des Landgerichts le-

diglich den Wiederbeschaffungsaufwand, also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (vor der Reparatur), verlangen.

Entgegen der Auffassung der Revision war der Schadensabrechnung der vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert von 18.000 EUR und nicht der Wert von 22.890 EUR zugrunde zu legen, den die Beklagte zu 2 über eine Internet-Restwertbörse ermittelt hatte.

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten, auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners wirtschaftliche Dispositionen trifft, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen (vgl. Senatsurt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06, BGHZ 171, 287, 290 f.; v. 10.7.2007 – VI ZR 217/06, VersR 2007, 1243, 1244 und v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08, VersR 2010, 130). Die Revision zog nicht in Zweifel, dass auf dem regionalen Markt ein Restwerterlös von 18.000 EUR zu erzielen gewesen wäre.

16

Darüber hinaus bezogen sich die von der Beklagten zu 2 übermittelten Restwertangebote auf das unreparierte Fahrzeug und waren zu dem Zeitpunkt, als der Kläger das Fahrzeug in Eigenregie repariert und weiterverkauft hatte, längst abgelaufen. In einer solchen Situation muss der Geschädigte – entgegen der Auffassung der Revision – grundsätzlich nicht den Haftpflichtversicherer über den nunmehr beabsichtigten Verkauf seines Fahrzeugs informieren und ihm zur Einholung neuer Angebote Gelegenheit geben, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (vgl. Senatsurt. v. 12.7.2005 – VI ZR 132/04, VersR 2005, 1448 m.w.N.). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt.

17

Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung erwies sich das Berufungsurteil im Ergebnis nicht aus anderen Gründen als richtig.

18

Keinen Erfolg hatte die Revisionserwiderung in diesem Zusammenhang mit dem Einwand, dem Kläger sei die Alternative der Anschaffung eines „gleichwertigen“ Ersatzfahrzeugs nicht zugänglich gewesen, weil dieses Fahrzeug unter Berücksichtigung seines Ausstattungsumfangs selten produziert worden sei. Dabei war bereits zweifelhaft, ob dem Begriff der Gleichwertigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung eine solche Bedeutung beigelegt werden kann. Letztlich konnte dies jedoch offen bleiben, denn der Geschädigte hatte die Möglichkeit, wenn es ihm auf den Erhalt dieses speziellen Fahrzeugs ankam, sein Integritätsinteresse durch Reparatur und Weiternutzung zu befriedigen. Deshalb war nicht ersichtlich, weshalb die Ei-

genreparatur mit einem anschließenden Verkauf des Fahrzeugs mit der von der Revisionserwiderung gegebenen Begründung im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eine fiktive Schadensabrechnung der Reparaturkosten rechtfertigen sollte.

- 19** Weiterhin waren – entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung – keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ausnahmsweise eine Unterschreitung der Sechs-Monats-Frist rechtfertigen konnten. Soweit sich die Revisionserwiderung dabei auf Vorbringen des Klägers bezog, wonach dieser durch ausbleibende Regulierungsleistungen der Beklagten zu 2 zur (vorzeitigen) Veräußerung des Fahrzeugs gezwungen gewesen sei, war dies bereits deshalb unschlüssig, weil kein Vorbringen des Klägers aufgezeigt wurde, dass die Beklagte zu 2 sich geweigert hätte, konkret nachgewiesene Reparaturkosten zu erstatten.
- 20** Fehl ging auch die Auffassung der Revisionserwiderung, die fiktive Abrechnung der Reparaturkosten sei im Streitfall bereits deshalb möglich, weil die vom Kläger begehrten Reparaturkosten von 19.789,35 EUR unter dem Wiederbeschaffungsaufwand von 21.000 EUR (39.000 EUR abzüglich 18.000 EUR) gelegen hätten und deshalb die Ersatzbeschaffung keine günstigere Alternative dargestellt hätte. Die Revisionserwiderung überging dabei, dass es sich bei den Reparaturkosten von 19.789,35 EUR um die geschätzten Nettoreparaturkosten handelte. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurt. v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08, VersR 2009, 654) ist aber für die Vergleichsbetrachtung im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen, die im Streitfall mit 23.549,33 EUR über dem Wiederbeschaffungsaufwand lagen.
- 21** Soweit die Revisionserwiderung meinte, der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwands sei der Bruttowiederbeschaffungswert in Höhe von 39.000 EUR zugrunde zu legen, weil ein vergleichbares Ersatzfahrzeug überwiegend auf dem privaten Markt (ohne Umsatzsteuer) oder allenfalls bei gewerblichen Gebrauchtwagenhändlern mit einer (geschätzten) Differenzsteuer im Sinne des § 25a UStG von 2 % gehandelt worden sei, zeigte sie keinen entsprechenden, in der Berufungsinstanz übergebenen Sachvortrag des Klägers auf. Was die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung anbelangte, zeigte die Revisionserwiderung ebenfalls keinen übergebenen Sachvortrag des Klägers zu einem Nutzungsentgang für die Dauer einer Ersatzbeschaffung auf. Da die Schadensberechnung der Revisionserwiderung nicht zutraf, kam auch eine Erhöhung der ersatzfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht in Betracht.

3. Weiternutzungserfordernis im 130 %-Fall auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur

BGH, Urt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, zfs 2008, 143 = VersR 2008, 134

22

BGB § 249

Der Geschädigte, der Ersatz des Reparaturaufwands über dem Wiederbeschaffungswert verlangt, bringt sein für den Zuschlag von bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt.

Im Regelfall wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

a) Der Fall

Der Kläger begehrte restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 30.4.2005, bei dem sein Pkw VW Golf I Cabriolet, Erstzulassung 7.1991, im Heckbereich beschädigt wurde. Die volle Haftung der Erstbeklagten als Fahrerin und der Zweitbeklagten als Haftpflichtversicherer stand dem Grunde nach außer Streit. Der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige C schätzte die Reparaturkosten auf 3.100 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, den Wiederbeschaffungswert auf 3.000 EUR einschließlich Mehrwertsteuer und den Restwert auf 500 EUR. Am 16.6.2005 veräußerte der Kläger das Fahrzeug an einen Kaufinteressenten in Hamburg.

23

Der Kläger hat behauptet, er habe das Fahrzeug in der Zeit vom 17. bis 21.5.2005 durch den Zeugen D auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens ordnungsgemäß und fachgerecht reparieren lassen. Vor der Reparatur habe er nicht die Absicht gehabt, den Pkw alsbald zu veräußern. Er sei jedoch am 16.6.2005 auf offener Straße von dem Kaufinteressenten angesprochen worden. Dieser habe ihm ein fantastisches Kaufangebot unterbreitet, das er als wirtschaftlich und verständig handelnder Mensch angenommen habe.

24

Der Kläger verlangte Schadensersatz auf der Basis der von dem Sachverständigen ermittelten Netto-Reparaturkosten (3.100 EUR). Die Beklagte zu 2 hat auf der Basis eines wirtschaftlichen Totalschadens reguliert und den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (2.500 EUR) ersetzt.

25

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung des Differenzbetrages gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgte.

b) Die rechtliche Beurteilung

- 26** Das Berufungsgericht hatte unterstellt, dass die Reparatur des Fahrzeugs fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt worden war, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hatte. Von diesem Sachverhalt war für das Revisionsverfahren auszugehen.
- 27** Nach gefestigter Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der Geschädigte in einem solchen Fall unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangen. Mit den schadensrechtlichen Grundsätzen des Wirtschaftlichkeitsgebots und des Verbots der Bereicherung ist es grundsätzlich vereinbar, dass dem Geschädigten, der sich zu einer Reparatur entschließt und diese auch nachweislich durchführt, Kosten der Instandsetzung zuerkannt werden, die den Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen (Senatsurt. BGHZ 115, 364, 371). Denn der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs weiß, wie dieses ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind. Demgegenüber sind dem Käufer eines Gebrauchtwagens diese Umstände, die dem Fahrzeug ein individuelles Gepräge geben, zumeist unbekannt. Dass ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, zeigt sich auch darin, dass bei dem Erwerb eines Kraftfahrzeugs aus „erster Hand“ regelmäßig ein höherer Preis gezahlt wird.
- 28** Dass der Geschädigte Schadensersatz erhält, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, steht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot aber nur im Einklang, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen. Sein für den Zuschlag von bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse bringt der Geschädigte im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt. Für die Fälle, in denen der Fahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt und der Geschädigte sein Fahrzeug zunächst weiter nutzt, später aber veräußert, hat der erkennende Senat entschieden, dass ein Anspruch auf Ersatz der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten ohne Abzug des Restwerts besteht, wenn der Geschädigte das Fahrzeug mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiter nutzt (BGHZ 168, 43, 47 f.). Die Frage, wie lange der Geschädigte sein Fahrzeug weiter nutzen muss, um sein Integritätsinteresse hinreichend zum Ausdruck zu bringen, ist für Fälle der vorliegenden Art grundsätzlich nicht anders zu beurteilen. Im Regelfall wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.
- 29** Solche besonderen Umstände waren nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen vorliegend nicht gegeben.
- 30** Den Kläger trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er den Willen zur Weiterbenutzung seines Fahrzeugs hatte. Nach allgemeinen Grundsätzen des Beweis-

rechts ist es Sache des Anspruchstellers, diejenigen Umstände vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die seine Vorstellungen zur Schadenshöhe rechtfertigen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der als Ersatz verlangte Geldbetrag objektiv zur Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB erforderlich ist, trägt mithin der Geschädigte. Verlangt er nach einem Verkehrsunfall mit wirtschaftlichem Totalschaden Ersatz des den Wiederbeschaffungswert seines Fahrzeugs übersteigenden Reparaturaufwands, muss er im Rechtsstreit gegebenenfalls den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis vorliegen. Da ihm diese Möglichkeit bei einem wirtschaftlichen Totalschaden nur dann offen steht, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall deshalb wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen, ist er dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass dieser Nutzungswille vorgelegen hat.

Das Berufungsgericht war der Auffassung, der Kläger habe angesichts der Tatsache, dass er seinen Pkw schon knapp vier Wochen nach Abschluss der Reparatur veräußert habe, nicht hinreichend dargetan, dass er die Absicht gehabt habe, das Fahrzeug weiter zu benutzen. Diese tatrichterliche Beurteilung war aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Allerdings sind an den Nachweis des Weiterbenutzungswillens, für den das Beweismaß von § 287 ZPO gilt, nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Dass das Berufungsgericht dies verkannt hatte, war nicht ersichtlich. Der Kläger hatte zwar behauptet, dass er entgegen seiner ursprünglichen Absicht der Weiterbenutzung des Fahrzeugs dieses aufgrund eines nicht vorhersehbaren Kaufangebots veräußert habe. Er hatte aber keine näheren Angaben zum Inhalt des von ihm behaupteten Kaufangebots vorgetragen hat. Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht seinem Vortrag zu dem von ihm in Anspruch genommenen Integritätsinteresse nicht nachzugehen, zumal es dafür auch an einem zulässigen Beweisantrag fehlte. Die Voraussetzungen für die vom Kläger beantragte eigene Parteivernehmung lagen nicht vor (§§ 447, 448 ZPO). Dem Antrag auf Zeugenvernehmung des Kaufinteressenten konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil der Kläger dessen Anschrift nicht rechtzeitig, sondern erst – durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages – nach Ablauf einer ihm gewährten Schriftsatzfrist mitgeteilt hatte.

31

4. Sechs-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung

BGH, Beschl. v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08, zfs 2009, 79 = VersR 2009, 128

32

BGB § 249

Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig.

a) Der Fall (vereinfacht)

33 Bei einem Verkehrsunfall wurde das Kraftfahrzeug des Klägers beschädigt. Der Kläger ließ ein Schadensgutachten erstellen, in dem die Reparaturkosten auf 13.000 EUR, der Wiederbeschaffungswert auf 10.000 EUR und der Restwert auf 4.000 EUR beziffert wurden. Der Kläger ließ das Fahrzeug vollständig und fachgerecht nach Maßgabe dieses Gutachtens reparieren. Er reichte bei der Beklagten, dem Haftpflichtversicherer des eintrittspflichtigen Unfallgegners, zur Regulierung die Reparaturkostenrechnung seines Autohauses vom 4.1.2007 in Höhe von 13.000 EUR ein. Die Beklagte zahlte jedoch zunächst lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) von 6.000 EUR. Zur Begründung gab sie an, eine Erstattung innerhalb der 130 %-Grenze erfolge erst, wenn der Nachweis einer Weiternutzung des Fahrzeugs für mindestens sechs Monate geführt werde.

34 Mit seiner im Mai 2007 zugestellten Klage hat der Kläger seinen restlichen Schadensersatzanspruch geltend gemacht. Nachdem die Beklagte im Juni 2007 den Restbetrag gezahlt hatte, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

Das Landgericht hat die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegt. Das Beschwerdegericht hat die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtete sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Klägers.

b) Die rechtliche Beurteilung

35 Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war begründet.

36 Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig.

37 Der Begriff der Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen (§ 271 Abs. 1 BGB; vgl. auch § 849 BGB). Kann der Geschädigte wegen Beschädigung einer Sache Wiederherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) oder den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) verlangen, so tritt die Fälligkeit in der Regel sofort im Zeitpunkt der Rechtsgutsverletzung ein. Dass der Umfang der Ersatzpflicht des Schädigers in der Praxis regelmäßig erst nach einiger Zeit festgestellt werden kann, weil etwa Gutachten zum Umfang des Schadens eingeholt oder die Rechnungsstellung durch eine Reparaturwerkstatt abgewartet werden

müssen, ändert daran nichts. Sobald der Geschädigte über die zur Geltendmachung seiner Forderungen erforderlichen Informationen verfügt, kann er prinzipiell den Verzug (§ 286 BGB) des Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers mit der fälligen Forderung herbeiführen und gegebenenfalls die Verzugsfolgen (§§ 287, 288 BGB) geltend machen. Auch wenn einzelne Schadenspositionen zwischen der Geschädigten- und der Schädigerseite streitig sind und ihre Berechtigung in einem möglicherweise lang dauernden Rechtsstreit geklärt werden muss, ändert dies nichts an der Fälligkeit des Schadensersatzanspruchs, soweit er sich (später) als gerechtfertigt erweist, und auch nichts daran, dass die Schädigerseite, wenn sie wirksam in Verzug gesetzt wurde, für den Verzugsschaden einzustehen und Verzugszinsen zu zahlen hat.

Ob die Fälligkeit des Direktanspruchs des geschädigten Dritten gegen den Versicherer nach § 3 Nr. 1 PflVG a.F. in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 VVG a.F. nicht sofort, sondern erst mit Beendigung der nötigen Erhebungen des Versicherers eintritt (zum Streitstand vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 11 Rn 2; *Hasse*, NVersZ 2000, 497, 500, m.w.N.), konnte im Streitfall dahinstehen, weil der Kläger ersichtlich vor diesem Zeitpunkt weder Ersatz der streitigen Positionen verlangt noch Klage erhoben hatte.

38

Der Senat hatte bisher keinen Anlass, sich zur Frage der Fälligkeit der Schadensersatzforderung in den Fällen der Schadensregulierung, wie sie im vorliegenden Rechtsstreit in Frage standen, zu äußern. Der Senat hat lediglich entschieden, dass der Geschädigte zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen kann, wenn er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiter nutzt (BGHZ 168, 43, 46 ff.), und dass der Geschädigte zum Ausgleich eines Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt, Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur im Regelfall nur verlangen kann, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt (Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, VersR 2008, 134 f. und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, VersR 2008, 135, 136).

39

Der Grund für diese Rechtsprechung liegt darin, dass der Geschädigte bestimmte Schadenspositionen nur verlangen kann, wenn sich der Grund für ihre Zuerkennung als ausreichend beständig erweist. Ersatz des Wiederbeschaffungswerts bedeutet, dass der Restwert des beschädigten Fahrzeugs bei der Schadensregulierung unberücksichtigt bleibt. Das ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte ihn nicht realisiert, so dass er sich nur als hypothetischer Rechnungsposten darstellt, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf; hier genießt das Integritätsinteresse des Geschädigten Vorrang und darf durch das Wirtschaftlichkeitsgebot

40

und das Bereicherungsverbot nicht verkürzt werden (vgl. Senatsurt. BGHZ 154, 395, 397 f.; 168, 43, 46). Ebenso ist, wenn der Schaden den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 % übersteigt, ein Ersatz, der über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) liegt, nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonderes Integritätsinteresse des Geschädigten besteht (Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07 und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, a.a.O.).

- 41** Den genannten Senatsurteilen kann entgegen der vom Beschwerdegericht sowie teilweise in Rechtsprechung vertretenen Auffassung nicht entnommen werden, dass der Ersatzanspruch des Geschädigten erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist fällig wird. Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Feststellung, ob ein Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen ist, er also ein nachhaltiges Interesse an der Weiternutzung seines Fahrzeugs hat, häufig schwierig ist. Er hat deshalb die Frage, wie lange der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall nutzen muss, um ein nachhaltiges Interesse an dessen Weiternutzung zum Ausdruck zu bringen, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Erleichterung einer praktikablen Schadensabwicklung dahin beantwortet, dass im Regelfall ein Zeitraum von sechs Monaten erforderlich, aber auch ausreichend ist (Senatsurt. BGHZ 168, 43, 48; Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, a.a.O., S. 135, und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, a.a.O.).
- 42** Die Sechsmonatsfrist stellt indes keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Sie hat lediglich beweismäßige Bedeutung. Wird das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiter benutzt, so ist dies im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen; eine weitergehende Bedeutung hinsichtlich der Fälligkeit des Anspruchs kommt der Frist nicht zu.
- 43** Die Frist als eigenständige Anspruchsvoraussetzung zu verstehen, verbietet sich schon deshalb, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund eine Erweiterung der sich aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. §§ 249, 271 BGB, § 3 PflVG a.F. ergebenden Anspruchsvoraussetzungen durch die Rechtsprechung angezeigt sein könnte. Dies würde auch zu einer für die Mehrzahl der Geschädigten unzumutbaren Regulierungspraxis führen. Diese müssten, obwohl sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren ließen oder lassen wollen, bis zu sechs Monate auf die Zahlung eines Großteils der ihnen zustehenden Ersatzforderung warten. Würde die Fälligkeit der Restforderung bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist verschoben, wäre es dem Geschädigten, auch wenn sich sein Begehren als gerechtfertigt erweist, nicht möglich, den Schädiger bzw. seinen Haftpflichtversicherer vor Ablauf der Frist in Verzug zu setzen, um so zumindest eine Verzinsung der Forderung zu erreichen. Dies liefe dann auf eine entschädigungslose Vorfinanzierung durch den Geschädigten oder, falls ihm eine Vorfinanzierung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, auf einen gänzlichen Verzicht auf die gewünschte Reparatur hinaus, was eine erhebliche Einschränkung der Ersetzungsbefugnis und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten bedeuten würde.

Ein Hinausschieben der Fälligkeit für sechs Monate käme zudem nicht in jedem Fall in Betracht. Die Weiternutzung für sechs Monate ist nur im Regelfall ein ausreichendes Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse. Es sind indes zahlreiche Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Nutzung des Fahrzeugs aus besonderen Gründen bereits lange vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eingestellt wird, etwa infolge eines weiteren Unfalls oder deshalb, weil eine Fahrzeugnutzung aus finanziellen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit) nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen könnte für die Fälligkeit allenfalls auf den Zeitpunkt der jeweils erzwungenen oder jedenfalls schadensrechtlich unschädlichen Nutzungsaufgabe abgestellt werden. Dafür ist indes in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen kein Grund ersichtlich.

44

Dass der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer bei sofortiger Fälligkeit des gesamten Schadensersatzbetrages nach fachgerechter Reparatur das Solvenzrisiko hinsichtlich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs trägt, sofern er in der Sechsmonatsfrist zahlt, vermag an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Die mit der Gesamtfälligkeit möglicherweise einhergehenden Unsicherheiten erschweren die Regulierung für den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auch nicht unzumutbar. Die Zahlung des gesamten Betrages erfolgt auf eine vom Geschädigten veranlasste Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeugs. Hierdurch ist der Wille zur Weiternutzung zunächst ausreichend belegt. Ob der Versicherer in dieser Situation den gesamten Schadensersatzbetrag bezahlt oder ob er sich verklagen lässt, muss er aufgrund einer Bewertung der Umstände des jeweiligen Regulierungsfalls beurteilen. Eine solche Beurteilung der Umstände des Einzelfalls mag im Massengeschäft der Regulierungspraxis lästig sein, ist aber nicht zu vermeiden, wenn der einzelne Regulierungsfall konkrete Zweifelsfragen aufwirft. Zahlt der Versicherer, kann er die Zahlung des über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Betrages unter einem Rückforderungsvorbehalt leisten.

45

Im Streitfall war nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass für die Beklagte bei Vorlage der Reparaturrechnung Anhaltspunkte für einen fehlenden Willen des Klägers zur Weiternutzung des Fahrzeugs bestanden. Der Kläger hat das Fahrzeug auch über einen Zeitraum von sechs Monaten genutzt und damit sein Integritätsinteresse bestätigt. Mithin hat er zu Recht Ersatz der gesamten Reparaturkosten verlangt. Die Forderung war spätestens bei Absendung des Schreibens vom 14.2.2007 fällig, in dem die Beklagte die Zahlung des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und dem vollen Betrag der Reparaturkosten zu Unrecht vom Nachweis einer sechsmonatigen Weiternutzung des Fahrzeugs abhängig machte.

46

Da die Klage danach von Anfang an begründet war, konnte der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben. Die gegen den Kostenbeschluss des Landgerichts gerichtete sofortige Beschwerde war vielmehr zulässig (§§ 91a Abs. 2, 567 ff. ZPO) und auch begründet. Denn es entsprach billigem Ermessen im Sinne des § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO, die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen. Der Beschluss des Landgerichts war auf die sofortige Beschwerde dahin gehend abzuändern. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, weil keine tatsächlichen Fragen offen waren.

47

5. Keine Bindung an fiktive Schadensabrechnung des Wiederbeschaffungsaufwands bei späterer Reparatur

48 BGH, Urt. v. 17.10.2006 – VI ZR 249/05, zfs 2007, 148 = VersR 2007, 82

BGB § 249

Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, der seinen Fahrzeugschaden mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zunächst auf der Grundlage des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwands abrechnet, ist an diese Art der Abrechnung nicht ohne weiteres gebunden. Er kann – im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung – die höheren Kosten einer nunmehr tatsächlich durchgeführten Reparatur des beschädigten Fahrzeugs verlangen, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Umstände des Regulierungsgeschehens etwas Abweichendes ergibt.

a) Der Fall

49 Die Beklagten hafteten als Halter eines Kraftfahrzeugs und dessen Haftpflichtversicherer dem Kläger in vollem Umfang für die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 1.6.2004 ereignet hatte.

50 Ein vorprozessual beauftragter Kraftfahrzeugsachverständiger ermittelte in seinem Gutachten vom 7.6.2004 Reparaturkosten von ca. 9.550 EUR brutto, den Wiederbeschaffungswert mit 7.900 EUR brutto (abzgl. 2 % = 7.745 EUR netto) und den Restwert mit 3.185 EUR brutto (*Zahlen zur Vereinfachung leicht verändert*). Dieses Gutachten ist von den Parteien nicht angegriffen worden.

51 In einem früheren Rechtsstreit hatte der Kläger die Differenz zwischen dem Netto-Wiederbeschaffungswert (7.745 EUR) und dem Restwert (3.185 EUR), also den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 4.560 EUR geltend gemacht. Der Kläger hat die Klage in jenem Verfahren zurückgenommen, nachdem die Beklagte zu 2 den geltend gemachten Betrag gezahlt hatte.

52 Mit der vorliegenden Klage begehrte der Kläger nunmehr die Regulierung des Schadens auf Reparaturkostenbasis und legte dazu zwei Rechnungen einer Reparaturwerkstatt über 1.200 EUR und über 7.130 EUR, zusammen 8.330 EUR, vor. Unter Anrechnung der Differenz aus dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert in Höhe von 4.560 EUR errechnete er sich einen weiteren Schaden in Höhe von 3.770 EUR (*Zahlen zur Vereinfachung leicht verändert*).

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

b) Die rechtliche Beurteilung

53 Das Berufungsgericht ging davon aus, dass der Geschädigte an die von ihm getroffene Wahl der gemäß § 249 Abs. 1 und 2 BGB möglichen Abrechnungsvarianten ge-